

AKTION „SAUBERE LUFT“

Förderbeträge und Bedingungen

PRIVATKUNDEN (gültig für das Kalenderjahr 2021)

Durch Ihre Entscheidung für ein umweltfreundliches Gas-Heizsystem leisten Sie Ihren ganz persönlichen Beitrag gegen den Feinstaub in der Steiermark. Mit Ihrem Heizsystem können Sie auch ganz ohne Anlagentausch Grünes Gas verwenden; damit verwenden Sie auch eine vom Land Steiermark anerkannte, erneuerbare Energie.

Bei Inbetriebnahme Ihrer neuen Heizanlage und bei Erfüllung der Bedingungen können Sie die angeführten Förderbeträge beanspruchen. Berücksichtigen Sie bei Ermittlung der für Sie zutreffenden Förderhöhe die Objektart und die Förderbedingungen.

FÖRDERBETRÄGE



Einfamilienhaus	€ 1.000,-
Mehrfamilienhaus, pro Wohnung max. Förderbetrag 2.400 Euro	€ 400,-

Bei Mehrfamilienhäusern verstehen sich die Förderbeträge je Wohneinheit.

Förderbedingungen zur Aktion „Saubere Luft“

Die Aktion gilt für den Bereich Gas (Grünes Gas oder Erdgas) der Energienetze Steiermark GmbH (nachfolgend EN genannt).

Die Aktion gilt für Privatkunden und Gewerbekunden. In Grenzfällen behält sich die EN die Entscheidung vor. Die endgültige Zusage erfolgt ausschließlich durch die EN.

Die Aktion gilt:

- **Für Heizungsumstellungen** auf Gas bzw. bei bestehenden Gasanlagen auch für zusätzlich anzuschließende Wohnungen, jedoch **nicht** für den Gerätetausch.
- **Für den Einbau von Erdgasheizungen im Neubau.**

Die Inbetriebnahme der Heizanlage (Aufnahme des Gasbezugs) muss spätestens bis 31. Dezember 2021 erfolgen.

Das anzuschließende Objekt muss an einer bestehenden oder an einer neu zu errichtenden Gasleitung der EN liegen. Voraussetzungen sind dabei die technische und wirtschaftliche Realisierbarkeit.

Die Förderung ist nur möglich, wenn für diese Anlage keine weiteren Förderungen der EN in Anspruch genommen werden oder wurden und die Wirtschaftlichkeit des Anschlusses eine Förderung zulässt.

Förderungsbezieher ist derjenige, der den Netzzutrittsvertrag unterzeichnet und die Anschlusskosten bezahlt hat.

Die maximale Gesamtförderung darf den Anschlusskostenbeitrag nicht überschreiten; sind die Anschlusskosten niedriger als die Fördergrenzen, erfolgt eine aliquote (entsprechend verringerte) Förderung.

Nach Inbetriebnahme der Heizanlage und Inanspruchnahme dieser Aktion kann der Netzzugangsvertrag innerhalb der ersten drei Jahre nur nach Rückzahlung der Förderung gekündigt werden. Zu Unrecht bezogene Förderungen werden von der EN zurückgefordert.

Die Inanspruchnahme der Aktion ist nur dann möglich, wenn die Anschlusskosten für die Herstellung des Hausanschlusses innerhalb von 8 Wochen nach Rechnungslegung der EN bezahlt werden bzw. keine Übergabe an den KSV erfolgt.

Die Teilnahme an der Aktion ist nur möglich, wenn alle Bedingungen erfüllt werden. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Es ist ausschließlich österreichisches Recht anwendbar. Die EN behält sich das Recht vor, die Teilnahmebedingungen jederzeit zu ändern bzw. zu ergänzen.